

Per Postzustellungsurkunde

Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG
Max-Eyth-Straße 40
73479 Ellwangen



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) auf den Grundstücken Fl.Nr. 490, Gemarkung Rottenbach (WEA 1), Fl.Nr. 224, Gemarkung Tremersdorf (WEA 2), Fl.Nr. 234, Gemarkung Tremersdorf (WEA 3), Gemeinde Lautertal

Antragseingang 05.05.2023

Anlagen:

- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenverfügung
- 1 Formblatt Baubeginnsanzeige
- 1 Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme
- 1 Formblatt Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
- 1 Satz Antragsunterlagen vom 05.05.2023 mit Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung

Der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 des Tenors genannten Antragsunterlagen, der unter Nr. 3 des Tenors genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen und unter Nr. 5 des Tenors genannten Betriebseinstellung

Coburg, 26.03.2024

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 05.05.2023

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 44-1711-08/1#0

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dirk Ruppenstein

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

dirk.ruppenstein
@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 4400

Telefax 09561 514-89 4400

Raum Nr. 238

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Telefon 09561 514-0
Telefax 09561 514-400



Busverbindungen

SÜC Linie 2, 10

OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung

mittags durchgehend geöffnet

Terminvereinbarung

gerne auch außerhalb

der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de

www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

der Bestandsanlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zum BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA), des Typs Vestas EnVentus V172-7.2 MW mit je einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m (Gesamthöhe 261 m) auf folgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Flurstück	490	224	234
Gemarkung	Rottenbach	Tremersdorf	Tremersdorf
Gemeinde	Lautertal	Lautertal	Lautertal
Koordinaten Gauß-Krüger	Rechtswert: 3637018 Hochwert: 5583209	Rechtswert: 3637237 Hochwert: 5582789	Rechtswert: 3637359 Hochwert: 5582354
Koordinaten WGS 84	Breitengrad: 50°22' 07.87" N Längengrad: 10°55' 29.62" E	Breitengrad: 50°21' 54.09" N Längengrad: 10°55' 40.15" E	Breitengrad: 50°21' 39.92" N Längengrad: 10°55' 45.75" E

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) und die Abweichungsentscheidung von den Abstandsflächenvorschriften ein. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde erteilt. Andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind ebenfalls eingeschlossen.

2. Antragsunterlagen

Die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Coburg vom 26.03.2024 versehenen Antragsunterlagen vom 05.05.2023 und deren in der unten stehenden Auflistung vermerkten Ergänzungen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf das unter Nr. 1 des Tenors genehmigte Vorhaben beziehen und nicht im Widerspruch zu den unter Nr. 3 des Tenors aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen stehen. Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheids und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheids.

- 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.2 Übersicht Maßstab 1:25.000
- 1.3 Koordinaten und Eckdaten

- 2.1 Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentusTM Plattform
- 2.2 Allgemeine Beschreibung EnVentusTM
- 2.3 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
- 2.4 Übersichtszeichnung V172 HH175
- 2.5 Seitenansicht EnVentus V172 Nacelle
- 2.6 Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden

- 2.7 Errichtung einer Flachgründung
- 2.8 Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen
- 2.9 Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen
- 2.10 Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen
- 2.11 Typenprüfung

- 3.1 Schallemissionen
 - 3.1.1 Prüfbericht Bewertung von Schallimmission Lautertal (Bayern)
 - 3.1.2 Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW
- 3.2 Schattenwurf
 - 3.2.1 Prüfbericht Bewertung von Schattenwurf Lautertal (Bayern)
 - 3.2.2 Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem
 - 3.2.3 Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen
- 3.3 Eisfall und Eiswurf
 - 3.3.1 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Lautertal
 - 3.3.2 Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA
 - 3.3.3 Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)
 - 3.3.4 Gutachten Vestas Ice Detection System (VID)
 - 3.3.5 Typenzertifikat Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID)

- 4.1 Antrag auf Baugenehmigung
 - 4.1.1 Anlage 1 zu Antrag auf Baugenehmigung – Bau- und Nachbargrundstücke
 - 4.1.2 Baubeschreibung zum Bauantrag
 - 4.1.3 Antrag auf Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächen – Ergänzung vom 29.09.2023
- 4.2 Planunterlagen
 - 4.2.1 Übersicht Flurkarte
 - 4.2.2 Übersicht Abstände zur Wohnbebauung
 - 4.2.3 Übersicht Abstände zu Straßen
 - 4.2.4 Detailplan WEA 1
 - 4.2.5 Detailplan WEA 2
 - 4.2.6 Detailplan WEA 3
 - 4.2.7 dauerhafte Flächen WEA 1
 - 4.2.8 dauerhafte Flächen WEA 2
 - 4.2.9 dauerhafte Flächen WEA 3
- 4.3 Gutachten zur Standorteignung
 - 4.3.1 Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lautertal
- 4.4 Verkehrliche Erschließung und Stromeinspeisung
 - 4.4.1 Übersicht Erschließung
 - 4.4.2 Übersicht Verlauf interne Kabeltrasse
- 4.5 Baugrunduntersuchung
- 4.6 Anforderungen an Baugrundgutachten für Gründung von Vestas-Windenergieanlagen und deren Kranstellflächen und Zuwegungen
- 4.7 Nachweis der Baukosten V172 Nabhöhe 175 m WZ S
- 4.8 Nachweis der Herstellkosten V172-7.2 MW Nabhöhe 175 m CHT
- 4.9 Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV

- 5.1 Hindernisangaben
- 5.2 Bundeswehr
- 5.3 Richtfunk
 - 5.3.1 Rückmeldung Anfrage Betreiber Richtfunkstrecken
 - 5.3.2 Übersicht Richtfunkstrecken
- 5.4 Tages- und Nachtkennzeichnung
 - 5.4.1 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer – Turm
 - 5.4.2 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer
 - 5.4.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

5.4.4 ADLS-Integration von Drittanbietern

- 6.1 Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage
- 6.2 Generisches Brandschutzkonzept
- 6.3 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- 6.4 Brandschutznachweis
- 6.5 Bescheinigung Brandschutz I
- 6.6 Hinweise zu Feuerwehrplänen
- 7.1 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- 7.2 Betriebsanleitung STAR LIFTKET Elektrokettenzüge
- 7.3 Informationsbroschüre mitlaufendes Auffanggerät – System H-50.2
- 7.4 Informationsbroschüre Steigschutzschiene H-50.2
- 7.5 Betriebsanleitung TOPlift L+ edition
- 7.6 Konformitätserklärung TOPlift L+ edition
- 7.7 EC-Type Examination Certificate TOPlift L+ edition
- 7.8 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
- 8.1 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen – Ergänzung vom 17.08.2023
- 8.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Ergänzung vom 16.08.2023
- 8.3 Sicherheitsdatenblätter
- 8.4 Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen
- 8.5 Angaben zum Abfall

- 9.1 Rückbauverpflichtungserklärung
- 9.2 Nachweis der Rückbaukosten V172-7.2 MW Nabenhöhe 175 m CHT

- 10.1 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen
- 10.2 UVP-Vorprüfung
- 10.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- 10.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 10.4.1 Anlage 1 zum LBP: Struktur- und Nutzungskartierung

- 11.1 Einstufung Landschaftsbild vom 25.07.2023
- 11.2 Berechnung Ausgleichszahlung Landschaftsbild vom 25.07.2023

- 12.1 Nachweise zur Grundstückssicherung

- 13.1 Formblatt Veröffentlichungsdaten an die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3.1 Genehmigungsumfang

- 3.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3.1.2 Es werden folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten festgelegt:

Windenergieanlage	WEA 1, WEA 2, WEA 3
Hersteller	Vestas Wind Systems A/S, Dänemark
Typ	EnVentus V172-7.2 MW
Nabenhöhe	175 m
Rotordurchmesser	172 m
Nennleistung	7.200 kW
Drehzahl Rotor	4,3 – 12,1 Umdrehungen pro Minute
Anzahl der Rotorblätter	3

3.1.3 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Coburg eine Sicherheit in Form einer unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB) in Höhe von [REDACTED] € je Windenergieanlage und somit insgesamt [REDACTED] € vorzulegen, um die Durchführung des Rückbaus zu gewährleisten (§ 35 Abs. 5 Satz 2, 3 Baugesetzbuch i.V.m. Art. 68 Abs. 4 Bayerische Bauordnung).

Die Bankbürgschaft ist zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, auszustellen. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform; sie ist so zu formulieren, dass der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit jedoch nicht gilt, soweit die Gegenforderung der Genehmigungsinhaberin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaftsurkunde darf darüber hinaus keine Hinterlegungsklausel vorsehen.

Wenn sich die Rückbaukosten wesentlich erhöhen, wird die Höhe der Bürgschaft den neuen Verhältnissen angepasst. Wesentlich ist eine Erhöhung der Rückbaukosten, wenn diese im Vergleich zu den veranschlagten Kosten gemäß des Antrags mehr als 20 % betragen.

Zum Nachweis der Rückbaukosten muss die Betreiberin alle 5 Jahre die aktualisierten Rückbaukosten vorlegen, erstmals zum 01.06.2029.

Die zur Sicherheit vorgelegte Bürgschaftsurkunde wird nach ordnungsgemäßem Rückbau der Anlage und Beseitigung der Bodenversiegelung nach Abnahmebestätigung durch das Landratsamt Coburg zurückgegeben.

3.1.4 Ein Fall der Rechtsnachfolge, z.B. durch Betreiberwechsel, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde vor Nutzungsaufnahme durch den jeweiligen neuen Betreiber unter Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Maßgabe der Ziff. 3.1.3 gilt für den jeweiligen Rechtsnachfolger gleichermaßen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die bestehende Sicherheitsleistung auch für ihn gilt.

3.2 Bauen

3.2.1 Mit der relevanten Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des Nachweises für den Brandschutz (Bestätigung per Unterschrift auf der

Baubeginnsanzeige) sowie die Erklärung des Tragwerksplaners über die ausnahmslose Einhaltung der Kriterien (§ 15 Abs. 3 BauVorIV) vorliegen.

- 3.2.2 Sollte es der Kriterienkatalog erfordern, ist die statische Berechnung der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Mit den statisch relevanten Arbeiten (z. B. Fundamente) darf in diesem Fall erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis geprüft, die entsprechenden Prüfberichte vorliegen, sowie ein Ergänzungsbescheid ergangen ist. Dies gilt in jedem Fall für die Fundamente.
- 3.2.3 Sollte bis Baubeginn die Typenprüfung für die Windenergieanlagen nicht vorliegen, ist die statische Berechnung hierfür ebenfalls der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Auch in diesem Fall darf mit den statisch relevanten Arbeiten erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis geprüft, die entsprechenden Prüfberichte vorliegen, sowie ein Ergänzungsbescheid ergangen ist.
- 3.2.4 Der Beginn der Bauarbeiten oder die Aufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Coburg anzuzeigen.
- 3.2.5 Der Brandschutznachweis wird gemäß den Angaben des Bauantrages vom 18.04.2023 durch einen Sachverständigen Brandschutz bescheinigt.
- 3.2.6 Mit der Aufnahme der Nutzung darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung Brandschutz II der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- 3.2.7 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Coburg anzuzeigen.

3.3 Wasserrecht

- 3.3.1 Vor dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen sind alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Dazu gehört auch ihre Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen).
- 3.3.2 Eingriffe in das Grundwasser sind vorher rechtzeitig anzuzeigen und für evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

3.4 Wasserwirtschaft

- 3.4.1 Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m² und betrifft evtl. Böden mit einer hohen Funktionserfüllung oder besonders empfindliche Böden. Es ist daher in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 durchzuführen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 3.4.2 Der Grundwasserstand muss durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Hierzu ist ein hydrogeologisches Fachgutachten bzw. ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen. Zumindest im Nahbereich von Gewässern ist zeitweise mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.
- 3.4.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

- 3.4.4 Im Planungsbereich verläuft die Trinkwasserleitung der Städtischen Werke Überlandwerke Coburg GmbH (SÜC). Die genaue Lage ist beim Wasserversorger zu erfragen.
- 3.4.5 Das abfließende Niederschlagswasser der Stellflächen, Transportwege und Zuwegungen ist stets möglichst breitflächig über den bewachsenen Oberboden zu versickern.
- 3.4.6 Sofern Beschichtungen nach DIN EN ISO 12944-5 verwendet werden, sind diese so zu wählen, dass (mindestens) eine hohe Schutzdauer (über 15 Jahre) bei einer mäßigen Korrosionsbelastung (C3) gewährleistet ist.
- 3.4.7 Damit der Eingriff in das Schutzgut Boden möglichst gering gehalten wird, sind soweit möglich bereits vorhandene Zuwegungen zu nutzen.
- 3.4.8 Sollten sich im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) in der Planungs- und Ausführungsphase aus den Ergebnissen des Bodenschutzkonzeptes und/oder des hydrogeologischen Gutachtens bzw. des Baugrundgutachtens die Notwendigkeit für weiterführende Untersuchungen ergeben, sind diese mit der zuständigen Behörde abzustimmen und durchzuführen. Diesbezügliche weitere Auflagen, insbesondere Untersuchungen von Boden und Grundwasser, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.5 Immissionsschutz

Lärmschutz

- 3.5.1 Das Schallgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: MS-2201-005 BY SO-de vom 20.01.2023 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
- 3.5.2 Der Betrieb der einzelnen WEA des Windparks Lautertal ist bei folgenden Betriebsmodi zulässig:
- WEA 1 und WEA 2: Dauerbetrieb (24 h) PO7200
 - WEA 3: während der Tagstunden von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr: PO7200
während der Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr: SO1
- 3.5.3 Der Beurteilungspegel der von den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen Immissionsorten (IO) während der Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr folgende Beurteilungspegel dB(A) auch in Zusammenwirkung mit weiteren auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden Betrieben nicht überschreiten:

IO	Bezeichnung	Beurteilungspegel dB(A)
A	Rottenbach, Steinbruchweg 17	41
B	Rottenbach, Schlösschenweg 3	44
C	Tremersdorf, Buchenleite 11	46
D	Tremersdorf, Am Hügel 4	46
E	Tremersdorf, Weihers 9	46
F	Neukirchen, Mühlenstraße 16	32
G	Neukirchen, Mühlenstraße unbebaut	33
H	Einzelberg, Hangleite 2	30
I	Mirsdorf, Mittlerer Weg 1	35
J	Mirsdorf, Tremersdorfer Straße 6	35
K	Mirsdorf, Gutsweg 1	35

L	Ottowind, Zur Sennigshöhe 8	31
M	Ottowind, Steinbruch 8	31
N	Alexandrinenhütte (Außenbereich)	39

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr des Folgetages. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Stunde (z.B. 1:00 Uhr bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den unverminderten Immissionsrichtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die maßgeblichen Betriebsmodi des Schallgutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: MS-2201-005 BY SO-de vom 20.01.2023 sind einzuhalten und werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

- 3.5.4 Die Betriebszustände der WEA sind automatisch zu dokumentieren. Es sind geeignete Betriebsparameter wie Datum, Uhrzeit, elektr. Leistung, Umdrehungen/min etc. aufzuzeichnen. Über alle Inspektions- und Wartungsarbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die jeweiligen Daten sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Coburg auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5.5 Die von den WEA ausgehenden Geräusche dürfen weder ton- noch impulshaltig sein. Tonhaltig sind Emissionen, wenn der Tonzuschlag im Nahbereich KTN > 2 dB ist.
- 3.5.6 Lärmrelevante Anlagenteile sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Den Anweisungen des Herstellers ist Folge zu leisten.
- 3.5.7 Beim Auftreten von Störungen an einer der Anlagen, welche zu einer Erhöhung der Geräuschemissionen, zu einer Ton- oder zu einer deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeit führen, ist die Anlage so lange außer Betrieb zu nehmen, bis die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchgeführt wurden. Das Landratsamt Coburg ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 3.5.8 Vor Inbetriebnahme der WEA ist dem Landratsamt Coburg durch eine Bestätigung des Herstellers nachzuweisen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Steuerung den genehmigten Planunterlagen entsprechen.
- 3.5.9 Spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist durch Messung einer zugelassenen Messstelle nach § 26 BImSchG, welche nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, die Einhaltung der Schalleistungspegel bei Betrieb mit Nennleistung nachzuweisen. Es ist auch nachzuweisen, dass die Geräusche der WEA nicht ton- und impulshaltig sind. Ein Messabschlag von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 der TA Lärm ist nicht zulässig. Die Messberichte sind dem Landratsamt Coburg unaufgefordert vorzulegen.
- Bei jeder Berechnung/Messung ist auch eine Angabe zur Qualität der Messung/Berechnung vorzulegen.
- 3.5.10 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlage ist dem Landratsamt Coburg die Beauftragung dieser Messstelle nachzuweisen.
- 3.5.11 Der Messtermin und die Messplanung sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der Abnahmemessung mit dem Landratsamt Coburg abzustimmen.

- 3.5.12 Dem Landratsamt Coburg ist der Messbericht spätestens drei Monate nach Durchführung der Messung vorzulegen.
- 3.5.13 Für die Beurteilung der von den Windkraftanlagen ausgehenden Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

Licht und Schattenwurf

- 3.5.14 Das Schattenwurfgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Bericht Nr. MS-2201 005-BY-SH-de vom 20.01.2023 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
- 3.5.15 An den schutzbedürftigen Räumen (z.B. Wohnräume, Büroräume etc.) im Einwirkungsbereich des bewegten Schattens der WEA dürfen Schattenwurfimmissionen aller im Gebiet vorhandenen WEA in der Summe real folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
- maximale jährliche Beschattungsdauer: 8 Stunden pro Kalenderjahr
 - maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten pro Kalendertag
- 3.5.16 Durch Einbau und Betrieb selbstständig wirkender Schattenwurfabschaltvorrichtungen ist die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen.
- 3.5.17 Die Beschattungszeiten der WEA an den einzelnen Immissionsorten sind auf der Basis der Geometriedaten, der Koordinaten und eines geeigneten Geländemodelles zu berechnen und in die Steuereinheit einzuprogrammieren.
- 3.5.18 An den maßgeblichen Immissionsorten gemäß 3.5.3 sind die Beschattungsdauern aller im Gebiet vorhandenen WEA über den Tag und das Jahr aufzusummieren. Bei Erreichen der maximalen Beschattungsdauern an einem der Immissionsorte sind die ab diesem Zeitpunkt auf den Immissionsort schattenwerfenden Windkraftanlagen für die Zeiträume der Beschattung während des restlichen Tages bzw. des restlichen Jahres abzuschalten.

Die Grenzwerte setzen voraus, dass die betroffenen Anlagen zu den Abschaltzeiten still stehen. Bei der Berechnung sind deshalb die Anfahr- und Auslaufzeiten der Anlagen zu berücksichtigen.

- 3.5.19 Bei einer Störung des Schattenwurfmoduls oder der Strahlungssensoren darf die Windkraftanlage innerhalb der errechneten Schattenwurfzeiten nicht betrieben werden. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windkraftanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.5.20 Folgende Daten sind von der Steuereinheit für jeden Immissionsort nachvollziehbar zu dokumentieren:
- Sonnenscheindauer (Angabe des Kontrastverhältnisses)
 - tatsächliche Abschaltzeiten auf Grund von Schattenwurf
 - tatsächliche Beschattungsdauer
 - technische Störungen des Schattenwurfmoduls und der Strahlungssensoren

Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Coburg unverzüglich vorzulegen.

- 3.5.21 Vor Inbetriebnahme der WEA ist dem Landratsamt Coburg eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung des Abschaltmodules vorzulegen.
- 3.5.22 Zur Vermeidung unnötiger Störungen durch die Befeuerungen der WEA sind die Schaltzeiten und Blinkfolgen sämtlicher WEA im Windpark Lautertal zu synchronisieren.
- 3.5.23 Bei Einsatz von hell aufleuchtenden weißblinkenden Mittelleistungsfeuern sind die WEA mit einem vom Deutschen Wetterdienst anerkannten Sichtweitenmessgerät zur Bestimmung der Fernwirkung der Leuchtfeuer auszustatten, das die jeweils erforderliche Helligkeit der Leuchtfeuer des Windparks permanent auf das unbedingt erforderliche Minimum reduziert.
- 3.5.24 Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen sind die Oberflächen der WEA mit schwachreflektierenden Farben mit mattem Glanzgrad zu versehen.

Eiswurf und Eisfall

- 3.5.26 Das Eisfallgutachten vom 10.02.2023 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (3.3.1 der Antragsunterlagen) wird Bestandteil dieses Bescheides. Alternativ kann die Beheizung der Flügel erfolgen.
- 3.5.27 Bei einem Ausfall der Abschaltautomatik muss die Anlage bei drohender Eisbildung manuell abgeschaltet werden.
- 3.5.28 Bei möglicher Eisbildung ist auf die Gefahr von herabfallendem Eis durch Warnschilder hinzuweisen.

3.6 Die Autobahn GmbH des Bundes

- 3.6.1 Vor dem Antransport der einzelnen Komponenten der WEA über Bundesautobahnen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme geeignete Übergabestellen für die von den zuständigen Polizeidienststellen begleiteten Großraum- und Schwertransporte einvernehmlich festzulegen. Übergabestellen im Zuge der Autobahn, außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Flächen, können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.6.2 Transporte über eine ggf. geplante Behelfsausfahrt dürfen nur während der Nachtstunden zwischen 22:00 und 05:00 Uhr ausfahren.
- 3.6.3 Die Rückfahrt der leeren Transportfahrzeuge muss auf öffentlichen Straßen erfolgen.
- 3.6.4 Für die bauliche Errichtung einer ggf. geplanten Behelfsabfahrt ist ein Nutzungsvertrag mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth, E-Mail: AS-Bayreuth@autobahn.de abzuschließen. Hierzu ist der Außenstelle ein entsprechender Ausführungsplan zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus bedürfen alle durchzuführenden Verkehrssicherungsmaßnahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung, die ebenfalls bei der Außenstelle Bayreuth zu beantragen ist.
- 3.6.5 Die ggf. geplante temporäre Zufahrt ist so zu gestalten, dass der Ausfahrtvorgang grundsätzlich ohne verkehrsrechtliche Absicherung möglich ist. Durch die an der ggf. geplanten Behelfsabfahrt von der A73 ausfahrenden Transporte darf der Verkehr auf dem rechten und linken Fahrstreifen der Richtungsfahrbahn Suhl keinesfalls behindert oder gefährdet werden.
- 3.6.6 Rangieren (Rückwärtssetzen) zum Zwecke einer Ausfahrt ist nicht gestattet.

- 3.6.7 Zum Schutz vor Wildunfällen und auch gegen unberechtigte Nutzung muss bei einer ggf. geplanten Behelfsabfahrt die Zaunöffnung zuverlässig durch geeignete Mittel gesichert werden (z. B. Baustellenzaun). Während der Bauphase der ggf. geplanten Behelfsausfahrt und der gesamten Transportzeit wäre eine Aufsichtsperson vor Ort zu stationieren, die insbesondere dafür verantwortlich ist, die Behelfsabfahrt jeweils zu öffnen und sie nach Durchfahrt der Fahrzeuge unverzüglich wieder zu schließen.
- 3.6.8 Bei der Auffüllung eines ggf. geplanten Einfahrtstrichters ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Entwässerungseinrichtung (Durchlass) zu gewährleisten.
- 3.6.9 Vor Beginn der Arbeiten an der ggf. geplanten Behelfsabfahrt ist mit der zuständigen Straßenmeisterei Coburg, Tel. 09561 / 4284-0, eine Zustandsaufnahme (Beweissicherung) des Abfahrtsbereiches durchzuführen.
- 3.6.10 Die ggf. fertiggestellte Behelfsabfahrt und insbesondere der Bauzaun sowie der Schutz der vorhandenen Entwässerungseinrichtung sind vor der ersten Nutzung von der zuständigen Straßenmeisterei Coburg abnehmen zu lassen.
- 3.6.11 Nach Durchführung der letzten genehmigten Benutzung ist die ggf. geplante Behelfsabfahrt zurückzubauen und der Abfahrtsbereich samt der darauf vorhandenen Einrichtungen (insbesondere Wildschutzzaun, Entwässerungseinrichtung) wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anschließend ist eine Endabnahme mit der Straßenmeisterei Coburg durchzuführen.
- 3.6.12 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- 3.6.13 Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aufgrund von Lärm- oder sonstigen Emissionen oder aufgrund von Schäden gegen Dritte, die durch Gebrauch der Genehmigung entstehen, geltend gemacht werden.
- 3.6.14 Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

3.7 Fernstraßen-Bundesamt

- 3.7.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A73 nicht beeinträchtigt werden.
- 3.7.2 Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A73 nicht geblendet wird.
- 3.7.3 Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A73 beeinträchtigen können.
- 3.7.4 Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A73 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 3.7.5 Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der Bundesautobahn A73 ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der Bundesautobahn A73 ist unzulässig. Der Standort der Krananlagen muss in Abhängigkeit der maximalen Höhe und der maximalen Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein ausreichender Sicherheitsabstand

zur Bundesautobahn A 73 verbleibt. Bei einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise ein zusätzliches Beschildern oder ein Abspannen, zu treffen.

- 3.7.6 Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist. Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.
- 3.7.7 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

3.8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- 3.8.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VI-0671-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

3.9 Regierung v. Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt

- 3.9.1 Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind vom Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung, § 3 Arbeitsstättenverordnung).
- 3.9.2 Die Schutzmaßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen. Dabei müssen technische und organisatorische Lösungen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen haben. Die Regelungen der BG-Information, BGI 657 "Windenergieanlagen" sind dabei zu berücksichtigen.
- 3.9.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden. Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 3.9.4 Die Steigleiter muss mit einer Steigschutzeinrichtung versehen sein und an ihren Austrittstellen eine Haltevorrichtung haben (z.B. mindestens 1 m überragende Holme, sonstige geeignete Haltevorrichtungen).
- 3.9.5 Die Verkehrswege in den bzw. außerhalb der WEA (z. B. Fahrwege, Gehwege, Treppen, Stellflächen, Podeste, Arbeitsflächen usw.) müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können.
- 3.9.6 Die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz sind nach den Angaben des Herstellers, entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen

nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren sicheren Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Die festen Führungen von Steigschutzeinrichtungen (Schienen) sind, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind, in die Prüfung mit einzubeziehen.

3.9.7 In Betriebsanweisungen sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

Richtiges Verhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Gefährdungen/Belastungen unter Berücksichtigung möglicher Betriebszustände, Umgang mit Gefahrstoffen, Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Durchführung der Schalthandlungen, sicheres Stillsetzen der Anlage für Arbeiten am Generator, Getriebe oder an der Welle. Die Betriebsanweisungen müssen an geeigneter Stelle zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Beschäftigten zugänglich sein.

3.9.8 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebs- und Sicherheitsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

3.9.9 Die Zugangsberechtigungen zu den abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und die Schaltberechtigungen für Mittelspannungsanlagen sind schriftlich festzulegen.

3.9.10 Für Notfälle sind Alarm- und Rettungspläne zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage auszuhängen.

3.9.11 Rettungs- und Hilfskräfte, z. B. Feuerwehr, Rettungssanitäter sowie Arbeitskollegen, müssen die Windkraftanlage im Einsatzfall schnell erreichen können. Für den Notfall sind erforderliche Maßnahmen mit der zuständigen Rettungsleitstelle abzustimmen und die Informationen (z. B. Anfahrtswege, Alarm- und Rettungspläne) den Rettungskräften zugänglich zu machen.

3.9.12 Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken sind folgende Erklärungen, Nachweise und Prüfbescheinigungen für jede Anlage auf Verlangen vorzulegen:

- EG-Konformitätserklärung für die zusammengeführten Anlagenteile und Komponenten (Maschine) gemäß den einschlägigen EG-Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ggf. der EU-Maschinenverordnung
- EG-Konformitätserklärung und Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage (Serviceaufzug mit Personenbeförderung) gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, EG-Konformitätserklärung und Baumusterprüfbescheinigung der Steigschutzeinrichtungen gemäß PSA-Verordnung 2016/425
- Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV der Befahranlage (Aufzugsanlage im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 b BetrSichV) durch eine zugelassene Überwachungsstelle
- Bescheinigungen über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV der Druckgeräte, die unter den Anwendungsbereich des Anhang 2 Abschnitt 4 der BetrSichV fallen (z.B. Druckbehälter, Speicherbehälter in hydraulischen Anlagen) durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. befähigte Person
- Bescheinigungen über die Prüfungen der Krananlagen und Hebezeuge (z.B. Lastenkrane, Servicekrane) gemäß §15 BetrSichV und Unfallverhütungsvorschriften BGV D6 bzw. BGV D8, Bestätigung des Herstellers oder Errichters, dass die

elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" bzw. den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen entsprechen.

3.9.13 Für die Herstellung, den Betrieb, die Außerbetriebnahme und Demontage von SF6-isolierten Schaltanlagen sind insbesondere die Vorgaben der BGI 753 zu beachten.

3.10 Untere Straßenverkehrsbehörde

3.10.1 Bei den erforderlichen Transporten im Rahmen der §§ 29 Abs. 3 und / oder § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StVO (sog. GST-Transporte, betrifft Abbau und Neubau) ist zu beachten, dass das zur Verfügung stehende Streckennetz frühzeitig auf Befahrbarkeit hin zu prüfen ist und die entsprechenden Anträge frühzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu stellen sind (insb. § 70 StVZO und §§ 29, 46 StVO).

3.11 Natur- und Artenschutz

3.11.1 Die Berechnung der Ausgleichszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild wird auf [REDACTED] € festgesetzt und ist vor Baubeginn auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds bei der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, IBAN: [REDACTED], BIC: [REDACTED] zu überweisen. Als Verwendungszweck ist „Neugenehmigung WEA Lautertal“ anzugeben. Mit dem Bau darf erst nach Eingang der Ausgleichszahlung begonnen werden.

3.11.2 Bei der Ausgleichsflächenberechnung können die durch den Rückbau der bestehenden Anlage wieder rekultivierten Flächen berücksichtigt werden. Der Ausgleichsbedarf reduziert sich ggf. dadurch. Die genaue Planung und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen ist noch nicht erfolgt. Diese ist spätestens vor Baubeginn unter vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.11.3 Die Sicherung von Spalten bei den Anlagen gemäß dem typenbezogenen technischen Standard ist zu gewährleisten, um ein Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern.

3.11.4 Für die Schotterflächen (Kranstellflächen und Wegebau) ist ein für die Region bodentypischer Muschelkalkschotter zu verwenden.

3.11.5 Der Strom ist durch unterirdisch verlegte Leitungen zu führen.

3.11.6 Über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme ist an mindestens zwei der WEA ein akustisches Monitoring in Gondelhöhe durchzuführen (Zeitraum 01.04.-15.11.).

3.11.7 Für das erste Betriebsjahr sind begleitend pauschale Abschaltzeiten anhand einfacher Umweltparameter festzulegen. Die Anlagen sind dazu im Rahmen des Monitorings während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum 01.04. bis 30.09. und 01.11. bis 15.11. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 01.10. bis 31.10 in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6m/s und einer Temperatur von mindestens 10°C in Gondelhöhe abzuschalten. Bei Niederschlägen von > 0,2 mm/Stunde und Temperaturen < 10°C ist ein regulärer Betrieb möglich.

3.11.8 Die Ergebnisse des Gondelmonitorings werden den zuständigen Behörden nach jeder Saison übermittelt. Sofern ein signifikant erhöhtes Tötungs-Risiko abzuleiten ist, wird auf Basis der Ergebnisse nach den Anforderungen der zuständigen Behörde ein tages- und jahreszeitlich auf die Aktivitätszeiten abgestimmtes Abschaltkonzept ausgearbeitet.

3.12 Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern

Tageskennzeichnung aller Windkraftanlagen

- 3.12.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.12.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen

- 3.12.3 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 3.12.4 Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.12.5 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.12.6 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20), Nummer 3.9.
- 3.12.7 Sofern die Vorgaben der AVV Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- einzureichen. Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.
- 3.12.8 Die „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors

verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von + 50 ms zu starten.

- 3.12.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.12.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.12.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.12.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.12.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.12.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 3.12.15 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.
- 3.12.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 3.12.17 Die AVV bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.
- 3.12.18 Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11004-1 bis -3** zwei Anzeigen zu übermitteln:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.12.19 Eine Kopie der Veröffentlichungsdaten ist unmittelbar an das Landratsamt Coburg – Untere Immissionsschutzbehörde zu übersenden.

3.13 Staatliches Abfallrecht

3.13.1 Bei Rückbau der Bestandsanlagen ist die DIN SPEC 4866 zum nachhaltigen Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen anzuwenden und einzuhalten.

3.13.2 Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelungen, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) und der Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

3.14 Brandschutzdienststelle

3.14.1 Der geprüfte Brandschutznachweis der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, B. Eng. Jakob Geis und Dipl.-Ing (FH) Matthias Thuro vom 10.02.2023 ist zu beachten und umzusetzen.

3.14.2 Auf jeder Zugangstür der einzelnen WEA ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

3.14.3 An jeder WEA ist in der Höhe von 20 Metern eine aus mindestens 500 Metern von zwei Seiten sichtbare Beschriftung (CO-L 10 ... bis 12) anzubringen.

3.14.4 Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (4 x Papierform, 1 x digital). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

3.14.5 Sofern die Anlagen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, sind die Richtlinien über die Flächen der Feuerwehren (u. a. Gesamtmasse 16 t; Achslast max. 10 t) einzuhalten.

4. Abweichung von den Abstandsflächentiefen

Von den baurechtlichen Vorschriften des Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 5 BayBO wird für die Abstandsflächen zu nachfolgend genannten Grundstücken gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 BayBO eine Abweichung zugelassen:

Für die Windenergieanlage WEA 01 Flurnummer 490, Gemarkung Rottenbach

<u>Flurstück</u>	<u>Gemarkung</u>
427	Rottenbach
430	Rottenbach
431	Rottenbach
432	Rottenbach
433	Rottenbach
434	Rottenbach
486	Rottenbach
489	Rottenbach
491/3	Rottenbach
494	Rottenbach
495	Rottenbach
496/2	Rottenbach

Für die Windenergieanlage WEA 02 Flurnummer 224, Gemarkung Tremersdorf

<u>Flurstück</u>	<u>Gemarkung</u>
227	Tremersdorf
228	Tremersdorf
229	Tremersdorf
230	Tremersdorf
232	Tremersdorf
485	Rottenbach
486	Rottenbach
487	Rottenbach

Für die Windenergieanlage WEA 03 Flurnummer 234, Gemarkung Tremersdorf

<u>Flurstück</u>	<u>Gemarkung</u>
233	Tremersdorf
236	Tremersdorf
238	Tremersdorf
268	Tremersdorf
285	Tremersdorf
287	Tremersdorf
299	Tremersdorf
300	Tremersdorf
301	Tremersdorf

5. Betriebseinstellung der Bestandsanlagen

Die mit Bescheid vom 02.08.2001 (BV-Nr. 2000-0757) baurechtlich genehmigten drei Bestandsanlagen des Typs DeWind D6 -1000 mit einer jeweiligen Gesamtanlagenhöhe von 99 Metern auf den Grundstücken Fl.Nr. 489, Gemarkung Rottenbach und Fl.Nrn. 224, 228 und 234 Gemarkung Tremersdorf, Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg mit der

jeweiligen Nennleistung von 1 Megawatt (MW) sind vor Inbetriebnahme der Neuanlagen durch den Antragsteller stillzulegen und zurückzubauen.

6. Kostenentscheidung

- 6.1 Die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, hat als Antragsteller und Unternehmen im immissionsschutzrechtlichen Sinn die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] Euro entstanden.

Gründe

I.

Am 05.05.2023 hat die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen einen Antrag auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung von drei Windenergieanlagen mit der Typenbezeichnung Vestas EnVentus V172-7.2 MW mit einer Gesamthöhe von 261 Metern und einer Leistung von 7,2 MW je Anlage mit den dazugehörigen Unterlagen bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Coburg eingereicht. Mit selbem Schreiben wurde durch den Antragsteller mitgeteilt, dass die bestehenden Anlagen im Rahmen der Neuerrichtung vollständig zurückgebaut werden. Die Eingangsbestätigung erfolgte unmittelbar am 05.05.2023.

Das Landratsamt Coburg hat die eingereichten Unterlagen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von einem Monat auf Vollständigkeit geprüft und mit Datum 12.05.2023 eine Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange im Sternverfahren durchgeführt:

Landratsamt Coburg

- FB 41 – Bauwesen
- FB 42 – Wasserrecht
- FB 43 – Tiefbau
- FB 44 – Untere Immissionsschutzbehörde
- FB 44 – Untere Naturschutzbehörde
- AB 311.8 – Brandschutzdienststelle
- AB 312 – Untere Straßenverkehrsbehörde

Kommunale Gebietskörperschaften

- Gemeinde Lautertal
- Gemeinde Meeder
- Stadt Eisfeld
- Stadt Schalkau

Institutionen/Fachbehörden

- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Luftamt Nordbayern
- Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordbayern (Außenstelle Bayreuth)

- Fernstraßen-Bundesamt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Staatliches Bauamt Bamberg
- SÜC Energie und H2O GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Bayernwerk Netz GmbH
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bundesnetzagentur
- O2 Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Vodafone GmbH

Die beteiligten Fachbehörden stimmten dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag unter Forderung der unter Nr. 3 des Tenors genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lautertal hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

II.

Das Landratsamt Coburg ist sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig.

1. Genehmigungspflichtigkeit und Anwendbarkeit des § 6 WindBG

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen der Genehmigung. Die Genehmigung war im vereinfachten Verfahren zu erteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV), da in Spalte c des Anhangs 1 die Neuerrichtung der drei Windenergieanlagen mit dem Buchstaben V gekennzeichnet ist. Ein Antrag nach §19 Abs. 3 BImSchG wurde nicht gestellt.

Für dieses Windkraftvorhaben und das durchzuführende Genehmigungsverfahren kam § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung, da der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen und vom Antragsteller keinen UVP Bericht nach § 16 UVPG verlangen. Der Antragsteller kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht nach § 7 Absatz 3 UVPG beantragen. Dies ergibt sich daraus, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG das gesamte UVPG für nicht anwendbar erklärt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der

Antragsteller nur bei laufenden Genehmigungsverfahren selbst darüber entscheiden, ob er von den Beschleunigungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Neue Genehmigungsverfahren sollen zwingend die Beschleunigungsmöglichkeiten nutzen, da der zügige Ausbau der Windenergie nicht nur im privaten Interesse des Antragstellers liegt, sondern auch im überragenden öffentlichen Interesse. Durch eine freiwillige UVP-Prüfung würde ansonsten die vom Gesetzgeber bezweckte beschleunigende Wirkung von § 6 WindBG teilweise entfallen.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG finden die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren bei der Neugenehmigung, von WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet Anwendung. Der Begriff der „Windenergiegebiete“ wird in § 2 Nummer 1 WindBG legaldefiniert. Im Rahmen des § 6 WindBG wird anders als bei der Anrechnung von Gebieten auf die Flächenbeitragswerte des WindBG (vgl. § 2 Nummer 1 Buchstabe b: „für die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1“) nicht nach Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a einerseits und Nummer 1 Buchstabe b WindBG andererseits differenziert. Daher findet § 6 WindBG grundsätzlich in beiden Kategorien der Windenergiegebiete gleichermaßen Anwendung. Erfasst werden damit alle für die Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG, mithin in Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) Sonderbauflächen oder Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen. Die WEA muss nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG in einem ausgewiesenen Gebiet errichtet und betrieben werden. Liegt die WEA vollständig – einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche – im Windenergiegebiet, so ist eindeutig, dass § 6 WindBG Anwendung findet. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG muss ferner das Windenergiegebiet „zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung“ ausgewiesen sein. Das vorliegende Vorhaben liegt in einem Bereich, für welchen der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lautertal Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ darstellt. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.02.2014 beschlossen.

§ 6 WindBG findet nur Anwendung, wenn im Planungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt worden ist. Seit der Umsetzung der europäischen SUP-Richtlinie 2001/42/EG in deutsches Recht muss im Planungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Für Bauleitpläne, die nach dem 20. Juli 2006 in Kraft getreten sind, ist eine Umweltprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen des Planungsverfahrens durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Ob und wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung.

Entsprechend des § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG wurde beim Ausweisen der Sonderbauflächen eine Umweltprüfung durchgeführt; das Vorhaben befindet sich in keinem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark.

Die in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen sind nach Absatz 2 in Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag im Zeitraum ab Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat. Durch die Antragstellung am 05.05.2023 ist der zeitliche Anwendungsbereich eröffnet. Die Grundstückssicherungen wurden durch die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG der Genehmigungsbehörde mittels Vertragswerk vorgelegt. Somit war für dieses Vorhaben keine UVP bzw. UVP Vorprüfung durchzuführen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass sich durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG ergeben. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Rechnung getragen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Anlagenbetrieb nicht entgegenstehen. Die Erteilung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 BImSchG und dient der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Soweit erforderlich, gewährleisten die unter Ziffer 3 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, dass die Anlage und deren Betrieb alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Im Wesentlichen:

2.1 Bauen

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung einschließlich der Abweichung von den Abstandsflächen von der Genehmigung erfasst.

Sowohl die bauplanungs- als auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen liegen - unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen sowie der Abweichungsentscheidung – vor, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Art. 60 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB ist nach Maßgabe des § 249 BauGB gegeben, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist im Außenbereich privilegiert zulässig, da das Vorhaben der Nutzung von Windenergie dient (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist auch nicht gem. § 249 Abs. 9 BauGB ausgeschlossen, da Mindestabstandsregeln nach Maßgabe der Art. 82 ff. BayBO nicht einzuhalten sind.

Gem. Art. 82 b BayBO finden die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a BayBO keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Windenergiegebiete in diesem Sinne sind Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen in Form von Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, § 2 Nr. 1 WindBG. Vorliegend sind keine Mindestabstände einzuhalten, da die betroffenen Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lautertal als Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ dargestellt sind.

Öffentliche Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 BauGB stehen nicht entgegen. Insbesondere der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht diesem Vorhaben nicht entgegen, da der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken (hier: ca. 1.000 m) mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (hier: 522 m) entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (hier: 261 m), vgl. § 249 Abs. 10 BauGB.

Auch die ausreichende Erschließung ist gesichert (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB), vor allem da die erforderlichen Erschließungsanlagen bereits bei der Errichtung der jetzt zum Rückbau vorgesehenen Windenergieanlagen hergestellt wurden und die neuen Windenergieanlagen im Umgriff der vorherigen Standorte aufgestellt werden sollen. Die Zufahrt zu den drei Windenergieanlagen ist über öffentliche Verkehrsflächen möglich; Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind hier nicht erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 1 wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Mit Beschluss vom 01.06.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Lautertal erteilt.

Hinsichtlich der Rückbauverpflichtung sowie deren Sicherstellung nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB wird auf die Ausführungen unter 2.4. verwiesen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist dem Vorhaben unter den genannten Nebenbestimmung sowie folgender Abweichungsentscheidung zuzustimmen:

Von den baurechtlichen Vorschriften des Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 5 BayBO wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens jeweils für die Abstandsflächen zu den unter Ziff. 4 des Tenors genannten Grundstücken gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 BayBO eine Abweichung zugelassen.

Von Windenergieanlagen geht eine gebäudeähnliche Wirkung aus, weswegen von ihnen gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen Abstandsflächen einzuhalten sind (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H. Der VGH München hat mit Beschluss vom 30. Juni 2017 (Az. 22 C 16.1554) festgestellt, dass die Abstandsfläche ab einem Kreis um die Mittelachse der Windkraftanlage einzuhalten ist. Der Radius dieses Kreises wird durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotors vom Mastmittelpunkt bestimmt. Bei einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotorradius von 86,00 m und der Exzentrizität von 6,70 m ergibt sich im vorliegenden Fall eine Abstandsflächentiefe um den Mastmittelpunkt von 111,10 m ($0,4 \times (175 \text{ m} + 86 \text{ m}) + 6,7 \text{ m}$).

Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 vereinbar sind, Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 BayBO. Dies gilt nach Satz 2 insbesondere für Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Für diesen Regelfall ist hier die Richtung der Ermessensbetätigung bereits durch die ermessenseinräumende Vorschrift vorgezeichnet. Außergewöhnliche Umstände, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Unter Würdigung des Zwecks sowie der jeweiligen Belange ist der Abweichung vielmehr zuzustimmen.

Zum einen gilt zu berücksichtigen, dass die für die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO (wohl nach wie vor) erforderliche atypische Fallgestaltung zum einen schon in der Eigenart von Windkraftanlagen selbst liegt, die in verschiedener Hinsicht keine typischen baulichen Anlagen darstellen, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Zum anderen gibt es kaum

Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von 0,4 H für die im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windkraftanlagen ermöglichen. Dies gilt auch nach Reduzierung der erforderlichen Abstandflächentiefe von 1 H auf 0,4 H, da insbesondere im Gegenzug auch die derzeit verbauten Windenergieanlagen an Höhe zunehmen.

Hinzu kommt, dass sich die betroffenen Nachbargrundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB befinden und im Flächennutzungsplan als Flächen für die Land- und/oder Forstwirtschaft dargestellt sind oder sich teilweise innerhalb von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ befinden. Sie sind somit aufgrund der planungsrechtlichen Situation für eine anderweitige Bebauung nicht nutzbar, sondern werden vielmehr – dem Außenbereich entsprechend – zu land- bzw. forstwirtschaftliche Zwecken genutzt. Diese Nutzung der oben aufgeführten benachbarten Grundstücke wird durch die Abweichung auch nicht unzumutbar beeinträchtigt, da sich bei dem beantragten Vorhaben an der baulichen Situation für die Nachbargrundstücke nahezu nichts ändert. Mangels einer Bebauung in diesem Bereich sind auch die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts, namentlich die Belichtung, Belüftung und Besonnung, des Brandschutzes sowie des nachbarlichen Friedens im Ergebnis nicht berührt.

Eine Gefährdung der Ziele der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Art. 3 Satz 1 BayBO) liegt durch die Zulassung der Abweichung nicht vor. Hinsichtlich des Brandschutzes bestehen auf Grund der Lage der Anlagen im Außenbereich nach § 35 sowie deren Abstand zu den Grundstücksgrenzen in baurechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Darüber hinaus trat mit Wirkung zum 29.07.2022 die neue Fassung von § 2 EEG 2023 in Kraft. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme dient dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17). Gleiches ergibt sich letztlich auch aus Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG. Die enthaltene gesetzgeberische Wertung ist auch im Rahmen der Abweichungsentscheidung zu berücksichtigen und setzt sich vorliegend auch gegenüber den durch Art. 6 BayBO geschützten Belangen durch.

Belange der erneuerbaren Energien sind bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Hieraus folgt zwar nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen. Diese anderen Belange können jedoch nur in Ausnahmefällen überwiegen (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen (z.B. Recht auf körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 GG).

Eine solche Ausnahme liegt vorliegend nicht vor. Es erscheint bereits fraglich, ob die nachbarschützenden Belange von vergleichbarem Verfassungsrang sind. Selbst wenn man davon ausgeht, dass mittelbar bzw. teilweise das Recht auf körperliche Unversehrtheit Schutzzweck ist, so kommt man mangels Beeinträchtigung (s. zuvor) im vorliegenden Fall nicht zu dem Schluss, dass ausnahmsweise das überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien weniger schwer gewichtet werden kann. Es entspricht vielmehr pflichtgemäßem Ermessen, die beantragte Abweichung zuzulassen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass eine Standortverschiebung nicht ausreichend in den Blick genommen wurde. Hinsichtlich der Standortauswahl ist - unter Einbeziehung der Stellungnahme des Antragstellers - festzustellen, dass es innerhalb der Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ einzig für WEA 03 auf dem Flurstück 234 möglich wäre, dieses so zu

platzieren, dass die baurechtlichen Abstandsflächentiefen eingehalten werden. Allerdings spielen noch weitere Kriterien eine gewichtige Rolle bei der Positionierung auf dem Baugrundstück. So sollen Abstände von 1000 m zur geschlossenen Wohnbebauung genauso eingehalten werden wie der Abstand zur nahegelegenen Autobahn und die Betrachtung der anliegenden FFH- und/oder Naturschutzgebiete als Tabuzonen. Ebenso fließt in die Beurteilung zur Standortauswahl die Nutzung des bereits vom Bau der Altanlagen vorhandenen Wegenetzes mit ein. Selbstredend entscheidet aus Sicht des Antragstellers auch die Ertragsprognose über den genauen Anlagenstandort. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung aller für die Kreisverwaltungsbehörde relevanten Kriterien, für keine der drei Windenergieanlagen ein Standort gefunden werden kann, der die umliegenden Grundstücke – das Abstandsflächenrecht betreffend – weniger beeinträchtigt, ohne dabei die vielen weiteren zur objektiven Beurteilung notwendigen Gesichtspunkte unbeachtet zu lassen.

Letztlich steht die erteilte Abweichung auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Die Erteilung der Abweichung ist geeignet und - mangels milderer Mittel - auch erforderlich zur Erneuerung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen an diesem Standort. Die Zulassung der Abweichung ist auch angemessen, da sie nicht erkennbar außer Verhältnis zwischen dem Interesse der Bauherrin auf Verwirklichung ihres Bauvorhabens und dem Interesse der Eigentümer der oben aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Tremersdorf und/oder Rottenbach steht, sondern vielmehr im überragenden öffentlichen Interesse.

2.2 Wasserrecht

Bei den Windenergieanlagen (WEA) handelt es sich um Anlagen zum Verwenden und zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe i. S. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Es gilt der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Die Planung lässt bei den Verwendungsanlagen im Maschinenhaus und in der Nabe eine Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erwarten. Dies begründet sich insbesondere durch die Rückhaltungsmöglichkeit im Schadensfall für das größte Einzelvolumen und die technischen Überwachungs- und Not-Stopp-Einrichtungen.

Bei den außenliegenden Wasserkühlelementen auf dem Dach des Maschinenhauses kann aus fachlicher Sicht auf eine Rückhaltungsmöglichkeit verzichtet werden, da eine permanente Überwachung der Flüssigkeitsstände und Not-Stopp-Einrichtungen vorgesehen sind und als Kühlflüssigkeit ein Gemisch der WGK 1, deren Hauptbestandteil Ethylenglycol ist, vorgesehen ist.

Bei der Fläche um die WEA, die für den Ölwechsel vorgesehen ist, kann aus fachlicher Sicht auf eine flüssigkeitsdichte Ausbildung auf Grund der seltenen Wechsel nur ca. alle 5 Jahre, der angegebenen Totmannschaltung, der Auffangwanne im Fahrzeugaufbau und wegen des Einsatzes von druck- und zugfesten Schläuchen verzichtet werden. Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV bei der Gefährdungsstufe A nicht erforderlich.

Die Fläche um die WEA wird auch als Umschlaganlage beim Wechsel von Kühlflüssigkeit benutzt werden. Hierbei ist der bestmögliche Schutz gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG zu beachten. Durch die seltene Nutzung (alle 5 Jahre) und einer geringen Gebindegröße von 20 l ist es fachlich vertretbar, auf eine flüssigkeitsdichte Ausbildung der Fläche zu verzichten. Eine Eignungsfeststellung ist bei der Gefährdungsstufe A hier ebenfalls nicht erforderlich.

Für die Fett- und Schmierstoff-Systeme sowie dem Azimut-System greift die AwSV nicht. Die Anlagen liegen deutlich unterhalb der Bagatellgrenze nach § 1 Abs. 2 AwSV in Höhe von 220 l bzw. kg. Es gilt jedoch der Besorgnisgrundsatz nach § 61 Abs. 1 WHG sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regel der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG. Die Planung lässt deren Einhaltung erwarten, insbesondere auf Grund des ausreichenden Rückhaltevolumens im Maschinenhaus für das Azimut-System.

2.3 Wasserwirtschaft

Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist in der Planungs- und Ausführungsphase besonders zu beachten, da mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen ist (vor allem im Bereich der Zufahrten bzw. Verkehrswege). Waldböden sind grundsätzlich schützenswerte Böden. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro (z.B. BBB) bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV).

Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet, können besonders bei saurem Regen hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss entstehen. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser kann durch eine dauerhafte Beschichtung gänzlich verhindert werden.

Der Korrosionsschutz der Vestas-Türme soll aus einem Zinkauftrag auf dem gereinigten Stahl erfolgen (nach ISO 12944-2). Über diesen Korrosionsschutz werden eine Grundlackierung und ein Deckanstrich aufgetragen. Sowohl die Grundlackierung als auch der Deckanstrich sind zinkfrei, sodass eine Zinkauswaschung ausgeschlossen ist.

Oberirdische Gewässer, Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und des Bereiches von genehmigungspflichtigen Gewässern. Auch liegt es augenscheinlich außerhalb bekannter wassersensibler Bereiche.

2.4 Immissionsschutz

Standort der Anlagen

Die drei WEA liegen im nördlichen Teil der Gemeinde Lautertal östlich der Autobahn A 73 und östlich der Ortsteile Neukirchen und Tremersdorf und südlich der Ortschaft Rottenbach. Die Gegend ist einerseits durch die BAB 73 andererseits durch kleinflächige Land- und Forstwirtschaft geprägt. Die Ortschaften liegen im Tal der Lauter, es besteht ein deutlicher Höhenunterschied zu den Aufstellungsorten der WEA. Westlich an die BAB 73 schließt das Gemeindegebiet der Gemeinde Meeder mit den Ortschaften Moggenbrunn, Drossenhausen und Mirsdorf an. Zu allen Ortschaften wird ein Mindestabstand von 1000 m eingehalten.

Die Anlagen werden an folgenden Standorten errichtet (Geodätische Angaben):

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Flurstück	490	224	234
Gemarkung	Rottenbach	Tremersdorf	Tremersdorf
Gemeinde	Lautertal	Lautertal	Lautertal
Koordinaten Gauß-Krüger	Rechtswert: 3637018	Rechtswert: 3637237	Rechtswert: 3637359

	Hochwert: 5583209	Hochwert: 5582789	Hochwert: 5582354
Koordinaten WGS 84	Breitengrad: 50° 22' 07.87" N Längengrad: 10° 55' 29.62" E	Breitengrad: 50° 21' 54.09" N Längengrad: 10° 55' 40.15" E	Breitengrad: 50° 21' 39.92" N Längengrad: 10° 55' 45.75" E

Anlagenbeschreibung

Die drei geplanten Windkraftanlagen stammen vom Hersteller Vestas. Es handelt sich um den Anlagentyp V172-7.2 MW mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 7,2 MW Nennleistung. Die Gesamthöhe bis zur Flügelspitze beträgt 261 m. Bei der Anlage handelt sich um eine Anlage mit Getriebe und Generator. Der Turm ist ein Hybridturm - der untere Bereich wird aus Stahlbetonteilen, der obere Bereich aus Stahlrohrteilen ausgeführt. Eine Tür im Turmfuß ermöglicht den Zutritt zu einer Leiter im Turminneren. Gleichzeitig befindet sich im Turminneren ein Aufzug für Servicemonteur. Das Fundament der Anlagen wird mit einem Durchmesser von ca. 26 m ausgeführt. Das Fundament wird - u.a. auch aus Standsicherheitsgründen - teilweise mit Erde angeschüttet, wodurch der sichtbare Fundamentdurchmesser an der Oberfläche deutlich geringer ist. Die gesamte Eingriffstiefe des Fundamentes in den Boden beträgt dabei ca. 1 m. Der Mittelspannungstransformator befindet sich im Maschinenhaus der Anlage. Sämtliche Steuersignale für den Betriebsrechner werden optisch über ein Glasfaserkabel übertragen und erfüllen alle heutigen Anforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit. Die drei Rotorblätter der Anlagen sind aus glasfaserverstärkten Komponenten und gezogenen Karbonformbauteilen gefertigt und verfügen über eine Einzelblattverstellung (Pitch-Steuerung). Das Verdrehen der Rotorblätter über drei autarke Blattverstellungssysteme gewährleistet eine optimale Ausnutzung der vorherrschenden Windbedingungen. Weiterhin verfügen die Anlagen über verschiedene Sensoren, die einen sicheren Betrieb und eine ständige Überwachung aller Anlagenteile ermöglichen. Jede einzelne Windenergieanlage ist dabei an ein Fernüberwachungssystem angeschlossen. Alle Anlagenteile sind durch eine spezielle Mehrfachbeschichtung gegen Korrosion und andere Umwelteinflüsse geschützt.

Lärmschutz

Zu einer Geräuscentwicklung bei WEA kommt es primär durch den Generator und die Drehung der Rotorblätter. Details zu den auftretenden Schalleistungspegeln und der leistungsabhängigen Geräuscentwicklung werden jeweils vom Anlagenhersteller zur Verfügung gestellt. Für die neu zu errichtenden Anlagen wurde durch den TÜV Süd unter der Bericht Nr. MS-2201-005-BY-SO-de vom 20.01.2023 eine Bewertung der Schalimmissionen durchgeführt.

Die Prognose der Schallausbreitung wird gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) auf Basis der DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Die hierzu notwendigen Eingangsdaten sowie Vorgehensweise innerhalb der Prognose der Schallausbreitung werden durch die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) präzisiert. Dabei wird das Verfahren nach der DIN ISO 9613-2 durch die Vorgaben des Interimsverfahrens modifiziert, um die Berechnung der Schallausbreitung auch für Quellen höher als 30 m durchführen zu können. Die Bewertung der prognostizierten Beurteilungspegel erfolgt anhand der TA Lärm. Als Eingangsdaten kommen Schalleistungspegel in Frage, welche durch ein akkreditiertes Messinstitut ermittelt wurden. Da für die projektierten Anlagen noch keine Messberichte vorliegen, kann ein Schalleistungspegel aus Herstellerangabe als Eingangsdatensatz verwendet werden. In den dem TÜV Süd vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben zur Ton- und Impulshaltigkeit der auftretenden Geräusche enthalten. Der Gutachter geht deshalb von WEA aus, die dem Stand der Technik entsprechen und deren emittierten Geräusche weder ton- noch impulshaltig sind.

An einigen der gewählten Immissionsorte sind Vorbelastungen durch bestehende gewerbliche und landwirtschaftliche Betrieb vorhanden. Dies wurde im vorliegenden Gutachten berücksichtigt. Außerdem wird das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm mit -6dB angesetzt.

Es wurden folgende Immissionsorte (IO) ausgewählt:

IO	Bezeichnung	Einstufung	Immissionsrichtwert (dB/A) Tag/Nacht
A	Rottenbach, Steinbruchsweg 17	MD/MI	60/45
B	Rottenbach, Schlösschenweg 3	MD/MI	60/45
C	Tremersdorf, Buchenleite 11	MD/MI	60/45
D	Tremersdorf, Am Hügel 4	MD/MI	60/45
E	Tremersdorf, Weihers 9	MD/MI	60/45
F	Neukirchen, Mühlenstraße 16	WA	55/40
G	Neukirchen, Mühlenstraße unbebaut	WA	55/40
H	Einzelberg, Hangleite 2	MD/MI	60/45
I	Mirsdorf, Mittlerer Weg 1	MD/MI	60/45
J	Mirsdorf, Tremersdorfer Straße 6	MD/MI	60/45
K	Mirsdorf, Gutsweg 1	MD/MI	60/45
L	Ottowind, Zur Sennigshöhe 8	MD/MI	60/45
M	Ottowind, Steinbruch 8	MD/MI	60/45
N	Alexandrinenhütte (Aussenbereich)	MD/MI	60/45

Für die Beurteilung der Immissionen ist im Wesentlichen ein Abgleich mit den Immissionsrichtwerten (IRW) für die Nachtzeit erforderlich. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung führen die WEA im leistungsoptimierten Betrieb PO7200 zu Überschreitungen der IRW für die Nachtzeit an einzelnen Immissionsorten.

Bei einem Betrieb der WEA 3 im schallreduzierten Betrieb SO 1 zur Nachtzeit werden die IRW an den IO C, D und E auf Grund der Vorbelastung um jeweils 1 dB(A) überschritten. Das Vorhaben ist in dieser Konfiguration aus gutachterlicher Sicht nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm genehmigungsfähig, da die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte nicht um mehr als 1 dB(A) überschreiten. WEA 1 und WEA 2 werden dabei im PO 7200 betrieben.

An den Immissionsorten treten dabei folgende Beurteilungspegel auf:

IO	Bezeichnung	Beurteilungspegel (dB/A)
A	Rottenbach, Steinbruchsweg 17	41
B	Rottenbach, Schlösschenweg 3	44
C	Tremersdorf, Buchenleite 11	46
D	Tremersdorf, Am Hügel 4	46
E	Tremersdorf, Weihers 9	46
F	Neukirchen, Mühlenstraße 16	32
G	Neukirchen, Mühlenstraße unbebaut	33
H	Einzelberg, Hangleite 2	30
I	Mirsdorf, Mittlerer Weg 1	35

J	Mirsdorf, Tremersdorfer Straße 6	35
K	Mirsdorf, Gutsweg 1	35
L	Ottowind, Zur Sennigshöhe 8	31
M	Ottowind, Steinbruch 8	31
N	Alexandrinenhütte (Aussenbereich)	39

Schattenwurf

Zur Bewertung des Schattenwurfes liegt ein Prüfbericht des TÜV Süd Bericht Nr.: MS-2201-005-BY-SH-de vom 20.01.2023 vor.

Aufgrund der astronomischen Daten wurde die mögliche Beschattungsdauer für 9 Immissionsorte ermittelt:

IO	Bezeichnung
A	Rottenbach, Steinbruchsweg 17
B	Rottenbach, Schlösschenweg 3
C	Tremersdorf, Buchenleite 11
D	Tremersdorf, Am Hügel 4
E	Tremersdorf, Lindenweg 2
F	Tremersdorf, Tremersdorfer Straße 8
G	Alexandrinenhütte
H	Neukirchen, Mühlenstraße 16
I	Mirsdorf, Tremersdorfer Straße 1

Zu beachten sind die Grenzwerte der maximal möglichen Schattenstunden von 30 min/Tag bzw. kumuliert auf 8 Stunden/Jahr.

Die durchgeführte Berechnung sowohl bei der Berechnung der astronomisch maximal möglichen als auch bei der meteorologisch wahrscheinlichen Schattenwurfabschätzung stellt eine Analyse des ungünstigsten Falls dar. Der berechnete Extremfall zeigt eine Überschreitung der Grenzwerte hinsichtlich des Schattenwurfes an fast allen Immissionsorten. Aufgrund der Berechnungen wird eine Schattenabschaltung der richtwertüberschreitenden WEA in den Nebenbestimmungen aufgenommen, um die Schattenbelastung an den betroffenen Immissionsorten zu reduzieren und um die Grenzwerte auch an den kritischen Immissionsorten einzuhalten. Eine Schattenwurfabschaltung entspricht dem Stand der Technik.

Sonstiges

Die Fristsetzung unter Ziffer 3.1.1 für die Errichtung nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ist geeignet und erforderlich, um entsprechend der Intention des BImSchG ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen zu vermeiden, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Es soll damit vermieden werden, dass bereits vor dem Bau der Anlage die Genehmigung „veraltet“ ist. Die Frist ist angemessen, um das Vorhaben verwirklichen zu können. Im Übrigen möchte die Antragstellerin das Vorhaben schnellstmöglich verwirklichen. Wird die Genehmigung angefochten und kann deshalb nicht genutzt werden, liegt ein Grund für eine Verlängerung nach § 18 Absatz 3 BImSchG vor. Im Rahmen dieser Verlängerungsentscheidung muss geprüft werden, ob die Genehmigungsvoraussetzungen noch vorliegen.

Die Sicherheitsleistung unter Nebenbestimmung 3.1.3 für den Rückbau dient der Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers. Gleichzeitig wird dadurch auch § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB Rechnung getragen. Durch die Festlegung der Sicherheitsleistung i. H. v. [REDACTED] € je Windenergieanlage und somit insgesamt [REDACTED] € vor Beginn der Aushubarbeiten für die Fundamente ist sichergestellt, dass nach einer Betriebseinstellung ein ordnungsgemäßer Rückbau der Anlagen gewährleistet ist. Mit den Antragsunterlagen wurden die notwendigen Verpflichtungserklärungen für den Rückbau jeder Windenergieanlage und die Beseitigung von Bodenversiegelungen nach dauerhafte Aufgabe des Betriebs durch den Anlagenbetreiber vorgelegt.

Die Nebenbestimmung 3.1.4 zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG sowie die Anforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bedingen, dass auch bei einer Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Rückbauverpflichtung sowie die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleiben. Bürgschaften u. ä. Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Bei der unter Nummer 5 des Tenors genannten Betriebseinstellung der Bestandsanlagen hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Anzeigepflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde, sofern er eine Betriebseinstellung dieser Anlage beabsichtigt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Die Anzeigepflicht dient dazu im Rahmen der behördlichen Überwachung der Überwachungsbehörde frühzeitig die Prüfung zu ermöglichen, ob im Hinblick auf die Erfüllung der dem Anlagenbetreiber obliegenden Nachsorgepflicht nach § 5 Abs. 3 BImSchG von diesem bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen verlangt werden können und ggf. Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG getroffen werden müssen. Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG entsteht, sobald die Absicht besteht, den Anlagenbetrieb einzustellen. In der Anzeige ist zum einen anzugeben, dass die Betriebseinstellung der Bestandsanlagen beabsichtigt ist und zum anderen der Zeitpunkt, zu dem die Anlage endgültig außer Betrieb genommen werden soll. Der Anzeige sind nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG Unterlagen beizufügen, die Angaben über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Die Unterlagen müssen insbesondere Auskunft darüber geben, in welchem Zustand sich die Anlage und das Anlagengrundstück befinden.

Der Anlagenbetreiber Uhl Windkraft hat dem Landratsamt Coburg mit Schreiben vom 12.07.2021 eine Bankbürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtungserklärung der drei baurechtlich genehmigten Bestandsanlagen des Typs DeWind D6 -1000 übermittelt. Den Antragsunterlagen zur Neuerrichtung und Inbetriebnahme der drei neuen Windenergieanlagen vom Typ Vestas EnVentus V172-7.2 MW war zu entnehmen, dass die bestehenden Anlagen vollständig zurückgebaut und die Anlagenteile je nach Material der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden. Weiterführende Unterlagen liegen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, womit sich ein konkretes Interesse der Genehmigungsbehörde zum Rückbau der Altanlagen anknüpft. Die Forderung nach Vorlage von Unterlagen zum Rückbau der Bestandsanlagen ist erforderlich und angemessen, da die Firma Uhl Windkraft diesbezüglich bisher keine näheren Angaben zu Umfang oder zeitlichem Ablauf getroffen hat. Die Verknüpfung der Neugenehmigung mit dem Rückbau der Altanlagen erscheint aus hiesiger Sicht auch angemessen, da ggf. neben den drei Bestandsanlagen weitere drei Altanlagen auf den betroffenen Grundstücken zugegen wären und die Anwendungsvoraussetzungen dieses Genehmigungsbescheides einer ggf. anderen rechtlichen Grundlage anzupassen und unterzuordnen wären.

2.5 Autobahn GmbH des Bundes

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Umfeld von Straßen ergeben sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Die Bauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) und auch die Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG) sind von der WEA einschließlich ihres Rotors (Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. Nr. 4.1.2 BayWEE) freizuhalten. Dies bedeutet, dass bei Bundesautobahnen ein Bereich von 100 Meter (Baubeschränkungszone) ab dem äußeren Fahrbahnrand von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten ist. Der Rotor (mit Rotorblattspitze) darf damit – auch bei entsprechender Drehbewegung – nicht in die Baubeschränkungszone hineinreichen. Bei den beantragten Anlagen beträgt der hierfür erforderliche Mindestabstand 100 Meter (Baubeschränkungszone) + Rotorradius (86 Meter) = 186 Meter.

Der Abstand der beantragten Windenergieanlagen (WEA) beträgt mindestens 210 Meter (WEA 1), 360 Meter (WEA 2) und 460 Meter (WEA 3), gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Der oben errechnete Mindestabstand von 186 Metern wird somit bei den beantragten Windenergieanlagen (WEA) eingehalten.

Sicherheitsbelange

Windkraftanlagen sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Entsprechend den Antragsunterlagen kann die WEA mit einem Eiserkennungssystem (VID) ausgestattet werden, welches die Gefahr von Eisabwurf verringert.

Für den geplanten Standort ist das Risiko durch herabfallendes Eis für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A73 auszuschließen. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor.

Auf eine Aussage zur Ablenkungsgefahr durch Schattenwurf für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn wird im vorliegenden Fall verzichtet, da keine Knotenpunkte betroffen sind.

Behelfsabfahrt

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, hier vertreten durch die Niederlassung Nordbayern, kann der Anlage und Nutzung einer Behelfsabfahrt an der A73, FR Thüringen, ca. Betr.-Km 37,400 für Großraum- und Schwertransporte zum Bau von drei neuen Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Lautertal stets widerruflich unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter 3.6 zugestimmt werden. Aus baulicher Sicht spricht nichts gegen die Neuanlage einer Behelfsabfahrt an der genannten Stelle. Baumaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes, die dem Ausbau oder der Nutzung entgegenstehen, sind hier für den Zeitraum 2./3. Quartal 2025 nicht in größerem Umfang geplant. Eine Gewährleistung, dass im betreffenden Zeitraum nicht wegen unvorhergesehener Ereignisse kurzfristig eigene Bauarbeiten durchgeführt werden müssen, die zu einer Verzögerung des Ausbaus oder der Nutzung der Behelfsabfahrt führen, kann jedoch nicht übernommen werden. Die Zustimmung gilt ausschließlich für diejenigen Transporte, die aufgrund ihrer Abmessungen und/oder ihres Gewichts nicht über das öffentliche Straßennetz zur Baustelle fahren können. Hiervon betroffen sind voraussichtlich insgesamt 27 Transporte. Da § 18 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) festlegt, dass nur über öffentliche Anschlussstellen von der Autobahn abgefahren werden darf, benötigen die Schwerlastspediteure für das Ausfahren über die Behelfsabfahrt eine Ausnahmegenehmigung. Die Zustimmung gilt nicht automatisch auch für spätere Erweiterungen oder Reparaturfälle. Für die zu errichtenden WEA muss grundsätzlich eine anderweitige dauerhafte Erschließung im öffentlichen Straßennetz vorhanden sein. Auf dem betreffenden Streckenabschnitt ist aufgrund von zahlreichen Wildunfällen ein Wildschutzzaun errichtet, der in Höhe der anzulegenden Ausfahrt durch ein Tor gesichert ist. Laut dem vorgelegten Konzept ist geplant, das Tor und den Wildschutzzaun auf einer Länge von ca. 55 m zu entfernen. Einer dauerhaften Öffnung des Wildschutzzaunes kann aber aus Verkehrssicherheitsgründen

weder für die Zeit der Bauarbeiten noch für die spätere Nutzung durch Großraum- und Schwertransporte zugestimmt werden.

2.6 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes ist erfolgt. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Für eine anbaurechtliche Betroffenheit bei der Errichtung einer WEA nach § 9 FStrG ist es bereits ausreichend, dass die äußere Rotorblattspitze in waagrechter Rotorblattstellung die Anbaubeschränkungszone, 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, überstreicht. Es muss eine Verkehrsbeeinträchtigung wahrscheinlich sein, wonach bei Würdigung aller Umstände Nachteile für die Schutzgüter des § 9 FStrG zu erwarten sind.

Bei den hier beantragten WEA beträgt der Mindestabstand 100 Meter (Baubeschränkungszone) + Rotorradius (86 Meter) = 186 Meter. Der Abstand der beantragten Windenergieanlage 1 (WEA 1), hier mit dem kürzesten Abstand zur BAB, beträgt mindestens 210 Meter. Der Mindestabstand von 186 Metern wird somit bei den beantragten Windenergieanlagen (WEA) eingehalten, so dass keine anbaurechtlichen Belange gemäß des Fernstraßenbundesgesetzes unter den oben genannten Voraussetzungen berührt werden.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.

2.7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB dar. Hinsichtlich der militärischen Belange außerhalb der Flugsicherung und des Flugbetriebs wurde dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Überprüfung der für die Standorte genannten Koordinaten und der Bauhöhen ergaben lt. Schreiben vom 12.05.2023 keine Einwände aus infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht bei Beachtung der Nebenbestimmung unter Ziffer 3.8.1.

2.8 Natur- und Artenschutz

Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) vorzulegen. Stattdessen teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mit, ob und welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden

sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten prüft dieser, ob für die relevanten besonders geschützten Arten Daten vorhanden sind, aus denen sich das Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt. Die aus Sicht des Antragstellers geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen hat dieser in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen). Unbenommen ist dem Antragsteller jedoch, freiwillig Unterlagen zum Artenschutz in das Genehmigungsverfahren einbringen.

In der vom März 2023 vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, durch die Firma Kaminsky Naturschutzplanung GmbH unter Nr. 10.3 der Antragsunterlagen ermittelt und dargestellt. Für die geplanten Anlagen liegt die beschriebene volle artenschutzrechtliche Prüfung der Genehmigungsbehörde vor, die als Grundlage für die Beurteilung von Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen herangezogen wurde.

Durch die vorhandenen Daten, hat die Genehmigungsbehörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt die zuständige Genehmigungsbehörde auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob dieser durch geeignete Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Genehmigungsbehörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Unter Punkt 3.11 der Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden durch die Genehmigungsbehörde geeignete Minderungsmaßnahmen festgesetzt. Zudem werden über Ziff. 2 des Bescheids auch alle Unterlagen das Natur- und Artenschutzrecht betreffend (vgl. Insbesondere 10 und 11) zum Bestandteil des Bescheides erklärt, sodass alle dort aufgeführten Maßnahmen - insbesondere auch die in den Unterlagen zur saP sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan - umzusetzen sind. Eine Zahlung in Artenhilfsprogramme wird daher nicht festgesetzt (§ 6 Abs. 1 S. 5 ff WindBG). Eine nähere Prüfung der Zumutbarkeit der Maßnahmen (Rechentool BNatSchG zu Anl. 2 BNatSchG und § 6 WindBG) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Wirkung der Anlagen auf die Landschaft wird festgestellt, dass öffentliche Belange aus § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB einem privilegierten Vorhaben nur entgegenstehen, wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in besonders gewichtiger Weise negativ verändert oder das Orts- und Landschaftsbild besonders schützenswert ist.

Da durch die Höhe der Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist, die nicht zu vermeiden oder zu kompensieren ist, ist für die Zulassung der Windenergieanlagen gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bestimmt sich insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs. Die Höhe der Ersatzzahlung für die Windenergieanlagen wurde in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes und der Anlagenhöhe entsprechend der Vorgaben der Nummer 8.3.3 des Bayerischen Windenergie-Erlass (BayWEE) vom 19.07.2016 für jede Anlage festgesetzt. Der BayWEE ist mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft getreten. Gemäß UMS des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 30.08.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 findet aufgrund der Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Neuregelung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG noch

keine Anwendung und der BayWEE vom 19.07.2016 ist, mit Ausnahme des Kapitels 8.4.4, weiterhin anwendbar. Aufgrunddessen hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14.08.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 im Bayerischen Ministerialblatt vom 30.08.2023 (BayMBL. 2023 Nr. 430) bekanntgemacht. Unter den darin aufgeführten Nummern 3.4 und 3.5 sind die Beurteilung des Landschaftsbildes und die Berechnung des Ersatzgeldes aus dem BayWEE.

Die Berechnung zur Ausgleichszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von [REDACTED] € gemäß Nebenbestimmung 3.11.1 begründet sich mit Kapitel 8.3.3 i.V.m Anlage 2 Windenergie-Erlass – BayWEE 2016.

2.9 Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern

Aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen von mehr als 100 m über Grund war nach den Vorschriften des Luftrechts die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern gem. § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen wurde vom Luftamt Nordbayern mit Schreiben vom 31.05.2023 bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.12 zugestimmt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 5 des Kostengesetzes. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG), 8.II.0/1.3.1 für die enthaltene Baugenehmigung und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) für die fachlichen Stellungnahmen. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut Angaben des Antragstellers fallen Investitionskosten (gem. Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz) i. H. v. [REDACTED] Euro an (= Herstellungskosten [REDACTED] Euro je Anlage). Der Betrag wird auf volle 500 € und somit auf [REDACTED] Euro aufgerundet (gem. Tarif-Nr. 1.V.0/2 Satz 4 KVz). Hierfür sieht Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 im Verfahren nach § 19 BImSchG für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro einen Grundbetrag i.H.v. 11.250,00 Euro vor. Ergänzend sind die den 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten 3 ‰ hinzuzurechnen. Die 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten betragen [REDACTED] Euro. 3 ‰ dieser Summe entsprechen [REDACTED] Euro.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Dieser Betrag berechnet sich nach der Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz mit 2 ‰ der Baukosten. Die Baukosten nach DIN 276 sind in den Antragsunterlagen mit [REDACTED] Euro angegeben. 2 ‰ dieser Summe entsprechen [REDACTED] Euro. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist somit eine Gebühr der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung in Höhe von 75 % von [REDACTED] Euro und somit [REDACTED] Euro zu veranschlagen.

Ergänzend sind gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz Gebühren, welche durch fachliche Stellungnahmen einen Verwaltungsaufwand verursachen, zu veranschlagen. Für jedes der genannten Prüffelder ist die Gebühr um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 Euro und höchstens um 2.500,00 Euro zu erhöhen. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft wird gem. Tarif-Nr. 2.I.1/4.3 KVz i.V.m. § 2 UGebO eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben. Für die Erstellung der Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kronach werden jeweils Gebühren in Höhe von [REDACTED] Euro, für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben.

Insgesamt wird für die Stellungnahmen der Fachstellen gem Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz somit eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben.

An Auslagen sind [REDACTED] Euro für die Postzustellungsurkunde entstanden und aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Genehmigung

Allgemein

1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
2. Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
3. Jede weitere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Coburg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung

nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
6. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).
7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
8. Für den Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Anlagenverordnung (VAwS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Bau und Gewerberechts, bleiben hiervon unberührt.
9. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.
10. Hinsichtlich etwaiger ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Coburg empfohlen.
11. Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Hierzu existiert bereits eine Handlungshilfe Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - LABO-Projekt B2.20 (labo-deutschland.de).

Gemeinde Meeder

Die Gemeinde Meeder erhebt grds. keine Einwände gegen das Vorhaben. Bei der Benutzung gemeindlicher Wegflächen wird ein vorrangiges Beweissicherungsverfahren für dergleichen gefordert um ggf. die im Rahmen des Baus bzw. künftiger Wartung möglicherweise auftretende Schäden an den Wegen und Straßen, durch den Antragsteller, zu regulieren.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach

Nach den Unterlagen sind entsprechende Ausgleichszahlungen bezügl. des Landschaftsbildes zu leisten. Den Ausführungen folgend, sind diese Zahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen. Speziell für den Bereich Landschaftspflege und Schaffung von Wildlebensräumen bieten wir unsere Unterstützung, Kompetenz und Verbindungsstrukturen an.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass sich in nur geringer Entfernung das Bodendenkmal **D-4-5631-0014: „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“** befindet. Sollten weitere Planungen im Bereich des Vorhabens näher an dieses Bodendenkmal heranreichen, so bedarf es für Erdarbeiten im Rahmen solcher Planungen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG. Sämtliche Zuwegungen und ähnliche Maßnahmen, die ggf. durch das o.g. Vorhaben notwendig werden und noch nicht in den Planunterlagen dargestellt wurden, sollten den Bereich des o.g. Denkmals weiträumig aussparen, da auch in dessen Umfeld, außerhalb der aktuell bekannten Denkmalfläche weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass wider Erwarten zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Östlich der Flurnummern 490, 224 und 234 befinden sich im bewaldeten Abhang zum Talgrund des Rottenbachs hin tiefe Geländemulden, die als potentielle Erosionsschwerpunkte kartiert sind. Diese Geländemulden beginnen bereits auf den Ackerflächen, auf denen die Windkraftanlagen stehen. Die Landwirte tragen hier bereits durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Zwischenfruchtanbau) zum Erosionsschutz bei.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, sowohl während der Bauphase als auch nach Ende der Baumaßnahme darauf zu achten, dass von den befestigten Flächen rund um die Windkraftanlagen kein Oberflächenwasser wild auf die Ackerflächen abfließt und dort gebündelt ankommt. Denn dadurch wären die Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht mehr wirksam.



Ruppenstein